

holfen werden. Wenn der Herr Staatsminister erklärt hat, die Sache in Erwägung zu ziehen, so könnte der Antrag überflüssig sein; er wurde auch von dem Referenten als unschuldig bezeichnet. Ich bin kein Freund von unschuldigen Anträgen, gleichwohl scheint es, als wenn man sich hier nicht daran zu stoßen brauchte, vielleicht tritt die zweite Kammer bei und findet den Antrag angemessen und es wird sich zeigen, was bei dieser Maßregel herauskommt. Ich will nicht behaupten, daß es ausführbar ist, ist es aber ausführbar, so wird es nur nützlich sein.

Secretair v. Bieder mann: Noch ein Bedenken gegen den Antrag ist nämlich das, daß diejenigen Orte, wo ein Militärarzt nun vielleicht auf längere Zeit hin commandirt, beurlaubt wird, so wird vielleicht derselbe plötzlich abgerufen und die Gelegenheit ist versäumt, wo ein anderer Arzt sich dort etablirt hätte und jene Gegend würde vielleicht längere Zeit ohne ärztliche Hülfe sein, denn es wird während der Zeit sich keiner entschließen, dort seinen Wohnort zu nehmen.

Vicepräsident v. Carlowik: Dem letzten Bedenken muß ich dasjenige noch entgegen stellen, was ich mir schon einmal zu bemerken erlaubte, daß nämlich, wenn man nicht das Bessere erlangen kann, man doch das Gute nicht verschmähen dürfe. Und so viel ist doch gewiß, daß für Gegenden, wo es an einem Arzte fehlt, es immer eine Wohlthat ist, wenn sie einen Arzt, sei es auch nur in Friedenszeiten, bekommen. Was etwa zu thun sei von Seiten der Regierung, wenn schnell ein Krieg ausbricht, und der Arzt, der dahin commandirt wird, abgerufen wird, das ist dann Sache weiterer Erwägung.

Präsident v. Gersdorf: Zuvörderst würde es mir obliegen, auf das Gutachten der Deputation zurückzukommen; späterhin auf den vorhin unterstützten Antrag. Es ist zu Ende des ersten Tages von der Deputation uns angerathen worden: „dem Beschlusse der zweiten Kammer auf fernerweite Reduction“ nicht beizutreten, und ich frage die Kammer, ob sie hierin unserer Deputation beistimmt? — Gegen 1 Stimme (D. Großmann) wird beigetreten. —

Präsident v. Gersdorf: Nun komme ich auf den Antrag Sr. königl. Hoheit (s. oben). Ich frage die Kammer, ob sie den Antrag annimmt? — Wird gegen 7 Stimmen angenommen. —

(Staatsminister v. Könneritz tritt ein.)

Im Berichte heißt es weiter:

Bei Prüfung der einzelnen Positionen erlaubt sich die Deputation, rücksichtlich dessen, was auf Gehaltserhöhungen und Veränderungen, mit welchen sie einverstanden ist, Bezug hat, auf den an die zweite Kammer erstatteten Bericht zu verweisen, und folgt demnach der dort getroffenen Eintheilung in allen Punkten.

Position 39. (Vergl. Nr. 58 der Verhandlungen der zweiten Kammer S. 1055.)

40,520 Thlr. — — Kriegsministerium nebst Kanzlei und Kriegszahlamt,
zerfällt in folgende Abtheilungen:
13,200 Thlr. — — für das Ministerium,

22,050 = — — für die Kanzlei,
5,270 = — — für das Kriegszahlamt.

Das Postulat ist um 300 Thlr. — — gefallen und könnte noch um 70 Thlr. — — nach dem augenblicklichen Bedürfniß herabgesetzt werden, wenn der Kriegsminister nicht für nöthig erachtete, solche so lange zu asserviren, bis der Normaletat wird vorgelegt werden können.

Die Deputation empfiehlt dem Beschluß der zweiten Kammer beizutreten, welche

40,450 Thlr. — — etatmäßig und
70 = — — transitorisch

bewilligt hat.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand über den Gegenstand spricht, würde ich fragen: ob die Kammer nach dem Beirath ihrer Deputation bei Position 39 40,450 Thlr. etatmäßig und 70 Thlr. transitorisch bewilligt? — Wird einstimmig bewilligt. —

Position 40. (Vergl. Nr. 58 der Verhandlungen der zweiten Kammer S. 1055.)

43,038 Thlr. 12 Gr. — Militair-Oberbehörden, Adjutanten, das Gouvernement zu Dresden und Commandantschaft zu Königstein.

a) 9,656 Thlr. — — das Generalcommando.

Hier ist eine Verminderung von 18 Thlr. 18 Gr. — eingetreten.

b) 15,172 Thlr. — — die Brigadestäbe, wo eine Erhöhung von 97 Thlr. 21 Gr. — eingetreten ist, in Folge des dem Brigadier der leichten Infanterie und seinen Adjutanten zu verabreichenden Quartiergeldes, nach Aufhebung der Natural-Einquartierung,

c) 5,908 Thlr. — — für die königl. General- und Flügeladjutanten, auch Adjutantur Sr. königl. Hoheit des Prinzen Johann, welches ganz der frühern Forderung gleich ist,

d) 2,258 Thlr. — — das Gouvernement zu Dresden, wovon

1,860 Thlr. — — in Gehalten und
398 = — — in besondern Ausgaben bestehen.

e) 10,044 Thlr. 12 Gr. — die Commandantschaft zu Königstein, wovon

5,094 Thlr. 12 Gr. — auf Gehalte und
4,950 = — = — auf Bestreitung des Aufwandes bei der Festung

gerechnet werden.

In der letzten Summe sind 350 Thlr. — — als Ersatz für die sonst in Natur auf die Festung geleisteten, von dem Finanzministerium abgelösten Dienste enthalten.

Die jenseitige Deputation und Kammer glauben indess diese 350 Thlr. — — abmindern zu können, indem der durch eine bessere Einrichtung schon fallende Bedarf von den anderweit bewilligten Ansätzen mit zu übertragen sein dürfte.

Der königl. Herr Commissar hat hier bemerkt, wie es erst später nur beim Rechenschaftsbericht zu übersehen sein würde, ob auf diese Weise auszukommen wäre, oder nicht.

Um über einen so unbedeutenden Gegenstand, welcher sich vor der Hand weder von der einen, noch der andern Seite beweisen läßt, mit der zweiten Kammer nicht in Differenz zu ge-